

Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet

(WiBiLex)

Strafe

Georg Freuling

erstellt: August 2010

Permanenter Link zum Artikel:
<http://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/31816/>



DEUTSCHE
BIBEL
GESELLSCHAFT

Strafe

Georg Freuling

1. Terminologie

1.1. „Strafe“ und „strafen“ im deutschen Sprachgebrauch

Im deutschen Sprachgebrauch wird Strafe im Allgemeinen als ein Übel verstanden, das jemand einem anderen mit Absicht zufügt, weil dieser eine missbilligte Handlung begangen hat. Der etymologische Ursprung des erstmals im Mittelhochdeutschen belegten Verbs „strafen“ (das Substantiv „Strafe“ begegnet erst später) liegt in der *verbalen* Zurechtweisung im Sinne von „schelten“ (so [Grimm / Grimm](#)). Im modernen Sprachgebrauch gewinnt das Wort einen darüber hinausgehenden negativen Klang, wie die in Wörterbüchern angebotenen Synonyme „rächen“, „sich revanchieren“, „heimzahlen“ oder „vergeltten“ erkennen lassen.

1.2. Die Terminologie des biblischen Hebräisch

Dem eindeutig umrissenen deutschen Wortfeld steht eine Vielzahl hebräischer Begriffe gegenüber, die in deutschen Bibelübersetzungen mit „strafen“ bzw. „Strafe“ übersetzt werden. Eine dem deutschen Sprachgebrauch entsprechende einheitliche Vorstellung wird dabei nicht greifbar. Dieses Phänomen erklärt sich dadurch, dass das Alte Testament von der Vorstellung des → [Tun-Ergehen-Zusammenhangs](#) geprägt ist, nach der die Tat *selbst* notwendigerweise ihre Folgen in negativer wie in positiver Hinsicht entfaltet; vor diesem Hintergrund kennt das biblische Hebräisch keinen einheitlichen Begriff für „Strafe“ (s. Koch 1991a, 91).

Da die deutschen Bibelübersetzungen erheblich voneinander abweichen (s. dazu Reiterer), werden hier lediglich die wichtigsten hebräischen Lexeme erläutert, für die die gängigen Wörterbücher (Gesenius; HALAT) die Übersetzung „strafen“ bzw. „Strafe“ anbieten:

Die Vorstellung des Tun-Ergehen-Zusammenhangs schlägt sich zunächst in mehreren *Wortstämmen* nieder, die sowohl eine Tat als auch ihre Folge bezeichnen (zum Phänomen s. über Koch 1991a, 89ff, hinaus Fahlgren). Im Rahmen negativ qualifizierter Taten und ihrer Folgen – dann zuweilen übersetzt mit „Strafe“! – sind zu nennen: חַטָּאת *chaṭā't* bezeichnet sowohl die „Sünde“ als auch das aus ihr folgende „Unheil“ (vgl. [Num 12,11](#); [Spr 10,16](#); Gesenius:

„Sündenstrafe“), ebenso עון *’āwon* (vgl. [Gen 4,13](#); [Jer 51,6](#); HALAT: „Strafe“, Gesenius: „Folge der Sünde“). Darüber hinaus umfasst פטלה *pə’ulāh* die „Tat“ (vgl. [Ps 17,4](#)) und ihre positiven (vgl. [Jes 49,4](#)) wie negativen Folgen (vgl. [Jes 65,7](#); [Ps 109,20](#); HALAT: „Strafe“).

1.2.1. Wurzeln mit juridischem Ursprung

Dem juristischen Kontext sind die folgenden Lexeme zuzuordnen: שפט *šft* lässt sich, wie auch andere semitische Sprachen belegen, nicht auf den forensischen Bereich begrenzen, sondern umfasst Verwaltung wie Rechtsprechung, wobei die Grundbedeutung – „herrschen“, „entscheiden“ oder „richten“ – nicht eindeutig bestimmt werden kann. Im forensischen Bereich bezeichnet שפט *šft* neutral das richterliche Handeln, das in seinem Ergebnis durch צדק *šdq* *Hif.* „für gerecht erklären“ oder רשע *rš’* *Hif.* „für schuldig erklären“ näher bestimmt wird. שפט *šft* selbst umfasst *beides*: „verurteilen“ (vgl. [1Sam 3,13](#); [Ps 51,6](#); [Ez 16,38](#); dann Gesenius: „verurteilen“, „strafen“, HALAT: „strafen“, „bestrafen“), allerdings seltener als „jemandem zu seinem Recht verhelfen“ (bevorzugt bei *personae miserae* vgl. [Ps 10,18](#); [Ps 82,3](#); [Jes 17,23](#); vgl. die Bitte שפטי *šāftēnī* „richte mich“ bzw. „schaffe mir Recht“ in [Ps 7,9](#); [Ps 26,1](#); [Ps 35,24](#); [Ps 43,1](#)).

Ebenso bezeichnet משפט *mišpāt* in diesem Zusammenhang neutral den Schiedsspruch oder Rechtsentscheid unbeschadet dessen, dass Gesenius für die Wendung דבר משפטים *dibbær mišpātīm* ([2Kön 25,6](#); [Jer 1,16](#); [Jer 4,12](#) etc.) die Übersetzung „Strafurteile aussprechen“ bietet. Eindeutig bezeichnen jedoch die Nominalbildungen שפט *šæfæt* ([Ex 6,6](#); [Ex 7,4](#); [Num 33,4](#); [Spr 19,29](#); [Ez 5,10](#) etc.; Gesenius und HALAT: „Strafgericht“) und שפוט *šəfōt* ([Ez 23,10](#) und [2Chr 20,9](#) [s. dort jedoch BHS]; Gesenius: „Bestrafung“, HALAT: „Strafgericht“) eine Verurteilung.

Die allgemein semitisch belegte Wurzel דין *dīn* hat ihren Ursprung eindeutig im juristischen Gebrauch; mit der Grundbedeutung „richten“ umfasst sie – ebenso wie das häufig parallel verwendete שפט *šft* – „Recht schaffen“ (z.B. für *personae miserae* [Jer 21,12](#); [Jer 22,16](#); [Jer 30,13](#); [Spr 31,9](#)) wie „verurteilen“ ([Gen 15,14](#); [Ps 110,6](#); dann Gesenius: „strafen“). Das *Hapaxlegomenon* בקרת *biqqoræt* ([Lev 19,20](#); Gesenius: „Züchtigung, Strafe“) bezeichnet im erläuterten Rechtsfall (entsprechend dem in HALAT benannten babylonischen Ursprung *b/paqrū* „Schadensersatzanspruch“) die Ersatzleistung (HALAT: „Schadensersatzpflicht“) nach dem Verkehr mit einer verlobten Sklavin, während im Anschluss ([Lev 19,21f.](#)) die davon abzugrenzende sakralrechtliche Folge benannt wird. Ebenfalls juristischen Ursprungs ist die Wurzel יכח *jkch* (Gesenius; HALAT u.a.: „strafen“) mit den Derivaten תוכח *tôkhechāh* (Gesenius u.a.: „Strafe“, HALAT auch: „Strafgericht“ mit Kraus, 1145) und תוכחת *tôkhachat* (Gesenius u.a.: „Strafe“); s. dazu aber ausführlich Art. → [Züchtigung](#) 2.2.

1.2.2. Die Wurzel פקד

Die in allen semitischen Sprachen belegte Wurzel pqd zeigt ein weites, sich auch in den Nominalbildungen spiegelndes Bedeutungsspektrum (dazu im Folgenden HALAT), das sich evtl. auf die Grundbedeutung „genau beobachten“ zurückführen lässt (so André, 709; anders HALAT, 900f; vgl. Koch 1991a und 1991c, dort v.a. 138 Anm. 33; Scharbert; Brünenberg): Dazu gehört zunächst die Bedeutung „prüfend sehen nach“ (z.B. in [Ri 15,1](#); [1Sam 17,18](#)) bis hin zum negativen Resultat „vermissen“ (z.B. in [1Sam 25,15](#)). Dieses „sehen nach“ ist z.B. in [Ps 8,5](#); [Rut 1,6](#) Ausdruck intensiver Fürsorge im Sinne von „sich jemandes annehmen“ (HALAT). Spezifische Verwendungen findet pqd in „ausheben / mustern“ (z.B. [Num 1,3.19](#)) und im verwaltungstechnischen Gebrauch „anweisen / befehlen / anbefehlen / vorschreiben“ ([Num 4,27.49](#)). Daneben gewinnt die Grundbedeutung dann z.B. in [Ex 20,5](#); [Am 3,2](#); [Jer 11,22](#) einen vielfach belegten negativen Klang im Sinne von „zur Verantwortung ziehen / heimsuchen“ (HALAT; Gesenius dann: „*strafen*“): Die häufige theologische Verwendung lässt sich (mit Koch 1991a, 87, 92f und 1991c, 138 Anm. 33) so verstehen, dass JHWH eine bestehende Schuldrealität aufdeckt und sie hinsichtlich ihrer Wirkung in Kraft setzt. So lässt sich pqd ebenso wie die Nominalbildung pqdāh (Gesenius: „*Strafe*“) theologisch als Begriff der intensiven Anteilhabe JHWHs am Geschick des Menschen im positiven wie im negativen Sinne verstehen.

1.2.3. Die Wurzel ng

Hinter ng *nægæf* (Gesenius: „Plage, v. Gott verhängte *Strafe*“) steht entsprechend der Wurzelbedeutung ng *ngf* (HALAT: „durch Stoß verletzen, schlagen“; vgl. auch die Nominalbildung *maggēfāh*) in [Ex 12,13](#); [Ex 30,12](#); [Num 8,19](#); [Num 17,11f.](#) und [Jos 22,17](#) primär die Vorstellung physischer Gewalt bzw. ihrer Folgen (vgl. auch *ng'* und *næga*).

1.2.4. Fazit

Das alttestamentliche Hebräisch kennt wie dargelegt kein Lexem, das dem deutschen Wortfeld „Strafe“ bzw. „strafen“ entspricht. Daher lässt sich der Begriff „Strafe“ unbeschadet landläufiger Praxis nicht ohne Weiteres mit dem Alten Testament in Verbindung bringen. Dieser Hintergrund ist bei den folgenden Abschnitten des Artikels zu berücksichtigen: Entsprechend der bevorzugten Anwendungsbereiche der Strafe im deutschen Sprachgebrauch werden zunächst die „Strafen“ bzw. Rechtsfolgen des alttestamentlichen *Rechts* (2.) und „Strafe“ als *pädagogisches Handeln* erläutert (3.). Dem folgen Erwägungen zum alttestamentlichen Gottesbild (4.).

2. „Strafen“ im alttestamentlichen Recht

Die Rechtsprechung erfolgt im alten Israel durch die rechtsfähigen Vollbürger, die im Tor (vgl. [Dtn 21,19](#); [Dtn 25,7](#)) zusammen gerufen werden. Diese sogenannte

Ortsgerichtsbarkeit ist dabei für Findung *und* Umsetzung des Urteils zuständig. Fragt man in modernen Kategorien nach den dabei *explizit* genannten „Strafen“ bzw. Rechtsfolgen (s. dazu auch Boecker, 31f; zu den hier *nicht* erläuterten rechtshistorischen Zusammenhängen s. → [Recht](#), zu literargeschichtlichen vor allem → [Bundesbuch](#), → [Heiligkeitsgesetz](#), → [Deuteronomium](#)), treten bereits die Eigenarten der hier vorausgesetzten Rechtskultur deutlich hervor:

2.1. Geld- oder Vermögensstrafen

Geld- oder Vermögensstrafen im eigentlichen Sinn kennt das Alte Testament *nicht*. Geld- und Sachleistungen, wie sie vor allem im kasuistischen Recht (→ [Recht](#)) entfaltet werden (z.B. [Ex 21,37-22,3.8](#)), richten sich direkt an den Geschädigten und dienen damit dem Schadensausgleich; wenn sie den Wert des Streitgegenstands übersteigen, wird in der Regel nachvollziehbar ein darüber hinausgehender Schaden oder Aufwand kompensiert.

2.2. Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen im modernen Sinn sind dem alttestamentlichen Recht ebenso unbekannt, was weitgehend auch für den Alten Orient gilt (zur Ausnahme Ägypten vgl. [Gen 39,20ff](#) und TUAT II 872 und III 254; s. ausführlich → [Kerker](#)). Freiheitsentzug begegnet in [Jer 20,2](#); [Jer 29,26](#) und [2Chr 16,10](#) lediglich als eine von der Obrigkeit vollstreckte vorübergehende Zwangsmaßnahme; wenn er (spät) evtl. in [Esr 7,26](#) als rechtliche Sanktion in den Blick kommt, dann erst als Ausdruck fremder Rechtspraxis (Boecker, 115).

2.3. Körperstrafen

Prügelstrafe begegnet lediglich in [Dtn 25,1-3](#) und vermutlich in [Dtn 22,13-18](#) (V.18 יסר *jsr* [→ [Züchtigen](#) 2.1.], wird hier über die mündliche Rüge hinaus gehen!); [Dtn 25,1-3](#) schärft zudem eine Begrenzung der Prügel ein, um die Würde des Delinquenten zu schützen.

Verstümmelungsstrafen, die vor allem im Codex → [Hammurabi](#) häufig begegnen, werden im alttestamentlichen Recht abgesehen von der singulären Bestimmung in [Dtn 25,11f](#) nicht gefordert. Auch die viel zitierte Talionsformel „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (vgl. [Ex 21,25](#); [Lev 24,18.20](#); [Dtn 19,21](#); dazu Boecker, 149-153; Otto, 73-81; → [Recht](#)) lässt (anders als z.B. Codex Hammurabi z.B. § 192; [Texte aus Mesopotamien](#)) keinen Rückschluss auf eine entsprechende strafrechtliche Praxis zu: Im ursprünglichen Zusammenhang der nomadischen Rechtsprechung dient sie der Eindämmung unverhältnismäßiger Blutrache („nur ein Auge ...“); im Rahmen des alttestamentlichen Rechts hat sie sich bereits zu einem dabei auf den jeweiligen Rechtsfall bezogenen Grundsatz entwickelt, nach dem Ansprüche eines Geschädigten angemessen ausgeglichen werden.

2.4. Todesstrafen

Die im Alten Testament am häufigsten belegte → [Todesstrafe](#) ist die **Steinigung** (לָקַח *sq/* und – vor allem in → [Priesterschrift](#), → [Ezechiel](#) und Chronikbüchern – רָגַם *rgm*); sie darf auch dort vorausgesetzt werden, wo die Art der Todesstrafe nicht explizit bestimmt wird (Boecker, 31). Explizit genannt wird sie bei kultischen (z.B. [Ex 19,13](#); [Lev 20,2](#); [Lev 24,14](#); [Num 15,35f](#); [Dtn 13,11](#); [Dtn 17,5](#)), darüber hinaus bei sexuellen Vergehen ([Dtn 22,21.24](#); [Ez 16,40](#); [Ez 23,47](#)). Singulär bleibt die ausdrückliche Nennung der Steinigung als Tierstrafe ([Ex 21,28-32](#) – milder hier Codex → [Hammurabi](#) §§ 250ff.) und zur Bestrafung eines ungehorsamen Sohnes ([Dtn 21,21](#)). Erzählende Texte deuten darauf hin, dass es zur Steinigung auch außerhalb eines Rechtsverfahrens in Lynchsituationen kam ([Ex 17,4](#); [Num 14,10](#); [1Sam 30,6](#); [1Kön 12,18](#) par. [2Chr 10,18](#)). Kommt es nach dem Rechtsverfahren zu einer Steinigung, so ist die Gemeinschaft (s.o.) nicht nur an der Urteilsfindung, sondern auch an der Vollstreckung beteiligt (s. [Lev 24,14](#); [Num 15,35f](#); [Dtn 21,21](#); [Dtn 22,21](#)); die Zeugen, deren Aussagen den Prozessausgang im Wesentlichen bestimmen, haben dabei zu beginnen ([Dtn 17,7](#)) und laden dadurch im Fall einer Falschaussage besondere Schuld auf sich. Die Vollstreckung erfolgt außerhalb der Ortschaft ([1Kön 21,13](#)). Die Form der Strafe entspricht damit ihrer Intention, wie sie z.B. in [Dtn 21,21](#); [Dtn 22,21](#) zum Ausdruck kommt: „So sollst du das Böse aus deiner Mitte fortschaffen.“ Im Hintergrund steht auch hier die Vorstellung, dass dem Täter entsprechend dem → [Tun-Ergehen-Zusammenhang](#) eine Schuldrealität anhaftet, die die Gemeinschaft dauerhaft gefährdet.

Die Absicht, diese Schuldrealität mit dem Täter zu tilgen, mag auch hinter der ungleich seltener belegten Todesstrafe durch **Verbrennung** stehen, die in [Jos 7,25](#) zur Steinigung hinzutritt. In den beiden Rechtsbestimmungen, die diese Sanktion fordern, werden sexuelle Delikte geahndet ([Lev 20,14](#); [Lev 21,9](#); vgl. auch [Gen 38,24](#)).

Vor allem in der → [Estererzählung](#) (z.B. [Est 2,23](#)) ist in deutschen Übersetzungen oft von „hängen“ die Rede, doch dürfte die **Pfählung** gemeint sein. Bei ihr wurde ein Pfahl durch den Bauch in die Brust getrieben und anschließend aufgerichtet, um den Getöteten zur Schau zu stellen. Im alttestamentlichen Recht wird diese für den Alten Orient auch auf Abbildungen belegte Praxis nur in [Dtn 21,22f](#) erwähnt, jedoch nicht in einer Strafbestimmung, sondern um festzusetzen, wann der Getötete abgenommen werden soll.

Bei den o.g. „Strafen“ ist zu beachten, dass die Aufzählung nur *ausdrücklich* entfaltete Rechtsfolgen berücksichtigt und damit weite Teile des alttestamentlichen Rechts ausblendet: Das sog. apodiktische Recht (→ [Recht](#); s. auch Boecker, 166-180) kennt in prohibitiver Formulierung („Du sollst...“ bzw. „Du sollst nicht...“) *keine* oder in Partizipial- oder Relativsatzform nur *pauschale*

Sanktionen wie Verfluchung (→ [Fluch](#)) oder Todesforderung mit der Formulierung „er muss unbedingt getötet werden“ (מֹת־יָמָת *môt-jûmāt*), aus denen sich keine strafrechtliche Praxis ableiten lässt; das alttestamentliche Recht lässt sich hier eher als Ethos denn als *ius* beschreiben. Die aus moderner Sicht drastische Todesforderung und die Todesstrafe insgesamt erklären sich aus der Intention dieses Rechts: Es zielt auf den Schutz der Gemeinschaft. Wo diese in ihren Grundlagen vor allem durch Verletzung der familienrechtlichen Normen (vgl. z.B. Inzestverbote [Lev 18,7-18](#) oder Elternminderung [Dtn 27,16](#)), Menschenraub (z.B. [Ex 21,16](#)) oder Mord (z.B. [Ex 21,12](#) vgl. [Dtn 27,24](#)) gefährdet wird, greift die „Generalprävention des Todesrechts“ (Otto u.a., 30-47). Auch darüber hinaus z.B. beim Schadensausgleich (z.B. [Ex 21,37-22,3.8](#) s.o.) geht es um die Befriedigung entstandener Ansprüche und damit um die Wahrung der sozialen Balance. So ist das alttestamentliche Recht *sensu stricto* ein „Recht ohne Straffidee und ein Recht der Friedenspflicht“ (Seebass, 17).

3. „Strafe“ in der Pädagogik

Das Alte Testament kennt, wie insbesondere die alttestamentliche → [Weisheit](#) zeigt, „Strafe“ als Mittel der Erziehung. Körperliche Gewalt als Mittel der Erziehung wird dabei vorausgesetzt (z.B. [Spr 13,24](#); [Spr 20,30](#)), ist allerdings nur *eine* Option erzieherischen Handelns, das in der Regel mit יסר *jsr* „züchtigen“, מוסר *mûsâr* „Züchtigung“ oder יכח *jkch* „zurechtweisen“, תוכחת *tôkhachat* „Zurechtweisung“ umschrieben wird und zunächst vor allem die mündliche Zurechtweisung bzw. Ermahnung bezeichnet (s. ausführlich → [Züchtigung](#), → [Erziehung](#)).

Wenn die alttestamentliche Weisheit körperliche Gewalt als Mittel der Erziehung akzeptiert, reflektiert sie zugleich auch ihre Grenzen. Letzten Endes gilt: Gegen Torheit helfen auch keine Schläge (z.B. [Spr 27,22](#)). Und wer sich der weisheitlichen Ermahnung entzieht, muss entsprechend dem → [Tun-Ergehen-Zusammenhang](#) mit Konsequenzen rechnen: Ein verkehrter Lebensstil führt der Erfahrung der Weisen nach zu einem entsprechenden Ergehen (vgl. [Spr 10,21](#); [Spr 16,22](#)). Vor eben diesen Konsequenzen will die weisheitliche Ermahnung bewahren (z.B. [Spr 15,10](#); [Spr 23,13f.](#)); es geht ihr um eine Erziehung zum Guten, um eine Anleitung zu einem gelingenden Leben.

4. JHWH – ein „strafender“ Gott?

Grundsätzlich verhält sich JHWH zu den Taten des Menschen, indem er dafür sorgt, dass der Tat ein entsprechendes Ergehen folgt (so z.B. פקד *pqd*, s.o. 1.2, aber auch גמל *gml*, שׁוּב *šwb*, שָׁלוֹם *šlm* → [Vergeltung](#) 2.). Darüber hinaus schafft er aber auch (z.B. durch den Kult) Möglichkeiten (der → [Sühne](#); s. auch → [Rechtfertigung](#) [AT] 5.), durch die der Mensch den Folgen seines Handelns

entzogen wird. Der → [Tun-Ergehen-Zusammenhang](#) lässt sich dabei nicht als immanente Kategorie beschreiben. Die Eigenwirksamkeit menschlichen Tuns und das Wirken JHWHs korrelieren, ohne einander auszuschließen. Die landläufige Rede vom „strafenden Gott“ des Alten Testaments verkürzt jedoch den alttestamentlichen Glauben: Dass bereits das deutsche Wort „Strafe“ kein hebräisches Äquivalent findet, wurde dargelegt (s.o. 1.2). Positiv lässt sich diesem Befund gegenüber auf zentrale und in ihrer Summe im wahrsten Sinne des Wortes beziehungsreichere Termini wie Eifer, → [Zorn](#), aber auch → [Barmherzigkeit](#) und sogar → [Reue](#) verweisen, die JHWHs Verhalten gegenüber den Menschen beschreiben.

[Angaben zu Autor / Autorin finden Sie hier](#)

Empfohlene Zitierweise

Freuling, Georg, Art. Strafe, in: Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de), 2010

Literaturverzeichnis

1. Lexikonartikel

- Biblisch-historisches Handwörterbuch, Göttingen 1962-1979
- Theologisches Wörterbuch zum Alten Testament, Stuttgart u.a. 1973ff
- Theologische Realenzyklopädie, Berlin / New York 1977-2004
- Theologisches Handwörterbuch zum Alten Testament, 6. Aufl., München / Zürich 2004
- Neues Bibel-Lexikon, Zürich u.a. 1991-2001
- Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Freiburg i.Br. 1993-2001
- Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., Tübingen 1998-2007

Weitere Literatur

- André, G., 1989, Art. $\tau\eta\rho$, in: ThWAT VI, Stuttgart u.a., 708-723
- Boecker, H.J., 1976, Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient (NStB 10), Neukirchen-Vluyn
- Brünenberg, E., 2003, Wenn Jahwes Widerstand sich regt – Überlegungen zum alttestamentlichen Verständnis von Strafe, in: K. Kiesow (Hg.), Textarbeit. Studien zu Texten und ihrer Rezeption aus dem Alten Testament und der Umwelt Israels (FS P. Weimar; AOAT 294), Münster, 53-74
- Fahlgren, K.H., 1932, *ṣādakā* nahestehende und entgegengesetzte Begriffe im Alten Testament, Uppsala 1932
- Grimm, J. / Grimm, W., Das Deutsche Wörterbuch (im [Internet](#))
- Knierim, R.P., 1999, Zum alttestamentlichen Verständnis von Strafe, in: J.A. Loader / H.V. Kieweler (Hgg.), Vielseitigkeit des Alten Testaments (FS G. Sauer; WAS 1), Frankfurt a.M., 103-120
- Koch, K., 1991a, Gibt es ein Vergeltungsdogma im Alten Testament, in: ders., Spuren des hebräischen Denkens. Beiträge zur alttestamentlichen Theologie. Gesammelte Aufsätze, Bd. 1, Neukirchen-Vluyn, 65-103
- Koch, K., 1991b, Wesen und Ursprung der „Gemeinschaftstreue“ im Israel der Königszeit, in: ders., Spuren des hebräischen Denkens. Beiträge zur alttestamentlichen Theologie. Gesammelte Aufsätze, Bd. 1, Neukirchen-Vluyn, 107-127
- Koch, K., 1991c, Der Spruch „Sein Blut bleibe auf seinem Haupt“ und die israelitische Auffassung vom vergossenen Blut, in: ders., Spuren des hebräischen Denkens. Beiträge zur alttestamentlichen Theologie. Gesammelte Aufsätze, Bd. 1, Neukirchen-Vluyn, 128-145
- Kraus, H.-J., 5. Aufl. 1978, Psalmen (BK XV), Neukirchen-Vluyn
- Otto, E., 1994, Theologische Ethik des Alten Testaments (ThW 3,2), Stuttgart / Berlin / Köln

- Reiterer, F., 2003, Strafe in der Bibel – Erfindung der Übersetzer? Beobachtungen zum interpretatorischen Charakter von Übersetzungen, in: F. Sedlmeier (Hg.), Gottes Wege suchend. Beiträge zum Verständnis der Bibel und ihrer Botschaft (FS R. Mosis), Würzburg, 467-496
- Scharbert, J., 1972, Das Verbum *PQD* in der Theologie des Alten Testaments, in: K. Koch (Hg.), Um das Prinzip der Vergeltung in Religion und Recht des Alten Testaments (WdF CXXV), Darmstadt, 278-299
- Seebass, H., 1992, Recht und Gesetz im Alten Testament, GluL 7, 17-27

Impressum

Herausgeber:

Alttestamentlicher Teil
Prof. Dr. Michaela Bauks
Prof. Dr. Klaus Koenen

Neutestamentlicher Teil
Prof. Dr. Stefan Alkier

„WiBiLex“ ist ein Projekt der Deutschen Bibelgesellschaft

Deutsche Bibelgesellschaft
Balinger Straße 31 A
70567 Stuttgart
Deutschland

www.bibelwissenschaft.de